jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/28 7Ob105/08d, 1Ob32/13g, 3Ob196/14s, 3Ob55/16h, 1Ob27/16a, 20Os16/16b, 8Ob37/17z, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2008

Norm

ABGB §274 Abs2

Rechtssatz

Eine fehlende Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und die dadurch erschwerte Kommunikation im Verhältnis zum Sachwalter stellt ein nahezu klassisches Problem bei der Übernahme von Sachwalterschaften für psychisch kranke Betroffene dar. Derartige Umstände bewirken - ebensowenig wie lediglich verbalaggressives Verhalten der behinderten Person - für sich alleine nicht die Unzumutbarkeit der Übernahme der Sachwalterschaft für einen Rechtsanwalt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 105/08d
  Entscheidungstext OGH 28.05.2008 7 Ob 105/08d
- 1 Ob 32/13g
  Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 32/13g
- 3 Ob 196/14s
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 196/14s
  Auch
- 3 Ob 55/16h
  Entscheidungstext OGH 27.04.2016 3 Ob 55/16h
  Auch
- 1 Ob 27/16a
  Entscheidungstext OGH 21.06.2016 1 Ob 27/16a
- 20 Os 16/16b
  Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Os 16/16b
  Auch; Beisatz: Weder eine allgemeine (nicht auf einem mit dem Vertretungsbedürftigen vorbestehenden Konflikt beruhende) Abneigung noch die typischerweise fehlende (juristische) Einsichtsfähigkeit des Betroffenen bewirkt eine Unzumutbarkeit der Übernahme der Sachwalterschaft für einen Rechtsanwalt. (T1)
- 8 Ob 37/17z
  Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 37/17z
  Auch; nur: Lediglich verbalaggressives Verhalten der betroffenen Person bewirkt noch nicht die Unzumutbarkeit der Sachwalterschaft für einen Rechtsanwalt. (T2)
- 3 Ob 101/18a
  Entscheidungstext OGH 21.09.2018 3 Ob 101/18a
  Teilweise abweichend; nur T2; Beisatz: Hier: Massive Drohungen auch gegen Angehörige des Sachwalters und konkrete Versuche, deren Anschrift herauszufinden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123572

Im RIS seit

27.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at